

STATUTARISCHES FORUM

Kommunal- und Regionalwahlen in schweren Krisensituationen

Empfehlung 444 (2020)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist insbesondere auf:

- a. den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) (1966);
- b. den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) (1966);
- c. die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EKMR (1950));
- d. die Statutarische Entschließung CM/Res(2020)1 über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und die daran angehängte revidierte Charta an, die vom Ministerkomitee angenommen wurde;
- e. die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (SEV Nr. 122, 1985) und deren Zusatzprotokoll über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (SEV Nr. 207, 2009);
- f. den Kodex der guten Praxis in Wahlangelegenheiten der Venedig-Kommission, Stellungnahme 190(2002);
- g. Das Informationsdokument des Generalsekretärs des Europarates „Respecting democracy, rule of law and human rights in the framework of the COVID-19 sanitary crisis: A toolkit for member States“ (2020);
- h. den Bericht der Venedig-Kommission über die Achtung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatsprinzip in Notstandssituationen (2020);
- i. Empfehlung 419(2018) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas über das Wahlrecht auf kommunaler Ebene als Element einer erfolgreichen langfristigen Integration von Migranten und Binnenflüchtlingen in die Gemeinden und Regionen Europas, angenommen am 6. November 2018.

2. Der Kongress verweist auf die COVID-19-Pandemie als exemplarische Krisensituation, die die Probleme aufzeigt, mit denen Staaten und Wahlämter auf allen Regierungsebenen im Hinblick auf die Entscheidung, Wahlen abzuhalten oder diese zu verschieben, angesichts der Risiken für Leben, Gesundheit und Sicherheit der Allgemeinheit konfrontiert sein können.

¹ Diskussion und Annahme durch das Statutarische Forum am 28. September 2020 (siehe Dokument [CG-FORUM\(2020\)01-05](#), Begründungstext), Berichterstatter: Stewart DICKSON, Vereinigtes Königreich (R, ILDG) und Jos WIENEN, Niederlande (L, EPP/CCE).

3. Er erkennt an, dass nicht alle Wahlstandards in schweren Krisensituationen, u.a. Pandemien, Naturkatastrophen oder bewaffnete Konflikte, aufrechterhalten werden können.

4. Er betont, dass ein Mindestmaß an Wahlgrundsätzen jederzeit bei Wahlen zu erfüllen ist, einschließlich auf kommunaler und regionaler Ebene, damit diese bedeutsam sein und das Vertrauen der Öffentlichkeit in demokratische, pluralistische und rechenschaftspflichtige politische Gegebenheiten genießen können.

5. Angesichts der vorstehenden Ausführungen bittet der Kongress das Ministerkomitee, die zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten des Europarates aufzufordern:

a. bei ihrer Entscheidung, Wahlen aller Regierungsebenen in schweren Krisensituationen abzuhalten oder zu verschieben, die vorliegenden Empfehlungen zu berücksichtigen, die internationale Menschenrechte, internationale Wahlstandards und beste Praxis betonen;

b. die andauernde COVID-19-Pandemie als Chance zu verstehen, Erkenntnisse zu gewinnen und Erfahrungen zu sammeln, mit dem Ziel, Beispiele bester Praxis im Hinblick auf das Abhalten von Wahlen in außergewöhnlichen Umständen im innerstaatlichen Kontext zu identifizieren;

c. auf der Grundlage dieses ersten Berichts eine laufende Kooperation zwischen den Institutionen des Europarates zu fördern, die sich mit Wahlangelegenheiten befassen, vor allem der Venedig-Kommission, der Parlamentarischen Versammlung und dem Kongress, um Beispiele bester Praxis im internationalen Kontext im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen in außergewöhnlichen Umständen zu vergleichen und zu beurteilen, einschließlich der relevanten abmildernden Maßnahmen und alternativen Wahlmethoden am Wahltag.